

# **Satzung des Tourismusverbandes Taunus Touristik Service e.V.**

Aktualisiert und beschlossen in der Mitgliederversammlung am 23.01.2019 in Kelkheim (Taunus)

## **§ 1 - Name, Sitz und räumlicher Wirkungsbereich**

1. Der Tourismusverband führt den Namen:  
Taunus Touristik Service e.V. und hat seinen Sitz in Oberursel (Taunus).
2. Das Verbandsgebiet umfasst die Destination Taunus, d.h. die Gebiete der Landkreise Hochtaunus, Main-Taunus und die Gebiete des Lahn-Dill-Kreises, des Kreises Limburg-Weilburg, des Rheingau-Taunus-Kreises und des Wetteraukreises, soweit diese Anteil an der Tourismusregion Taunus haben.

## **§ 2 - Zweck**

1. Der Verband ist ein touristischer Dachverband und hat den Zweck, im Zusammenwirken mit allen am Tourismus beteiligten Stellen den Tourismus auf regionaler Ebene zu fördern und zu bewerben. Er soll hierbei im Besonderen die öffentlichen Aufgaben der örtlichen Tourismus-Informationen zusammenfassen und durch geeignete Maßnahmen auf Regionesebene vertiefen. Der Verband erstrebt keinen Gewinn.
2. Der Verbandszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
  - 2.1. Konzeptionelle und ideelle Förderung aller dem Tourismus und der Kur dienenden Belange und Einrichtungen.
  - 2.2. Werbung für die Destination Taunus. Die örtliche Werbung bleibt den örtlichen Tourismusstellen vorbehalten. Soweit diese Mitglieder sind, soll deren Werbung die Werbekonzepte und Maßnahmen des Verbandes mitberücksichtigen.
    - 2.2.1 Vertretung der gemeinsamen Interessen der Destination Taunus in und gegenüber anderen touristischen Organisationen, Beratung und Unterstützung der Träger des Tourismus im Verbandsgebiet sowie Förderung des gegenseitigen Erfahrungsaustausches.

- 2.2.2 Ideelle Unterstützung bei der Errichtung und Verbesserung von Betrieben der Tourismuswirtschaft.
  - 2.3. Zusammenarbeit mit den Planungsträgern/innen zur Berücksichtigung der Erholungsbedürfnisse.
  - 2.4. Mitwirkung bei der Verbesserung in der Fahrplan- und Tarifgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs.
  - 2.5. Zusammenarbeit mit den dem Tourismus dienenden Gewerbezweigen und ihren Organisationen zur Förderung der Verbandszwecke.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 – Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände,
  - b) Kur- und sonstige Tourismusbetriebe
  - c) Körperschaften und Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts sowie Organisationen, Gesellschaften und Unternehmen, die für den Tourismus im Verbandsgebiet von Bedeutung sind.
  - d) Verkehrs- und Kurvereine, Sport-, Heimat-, Gebirgs- und Wandervereine.
2. Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen und Personenvereinigungen werden, die nicht unter Absatz 1 fallen, die aber an der Förderung der Aufgaben des Verbandes mitzuarbeiten bereit sind.
3. Die Aufnahme der ordentlichen und fördernden Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.

4. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung mit Halbjahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres oder – falls wichtige Gründe vorliegen – im Wege des Ausschlusses durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod bzw. durch Auflösung der Personenvereinigung oder Körperschaft.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Verbandszugehörigkeit sich ergebenden Rechte. Das Mitglied bleibt jedoch zur Zahlung bis zum Ablauf der satzungsmäßigen Kündigung verpflichtet. Geleistete Beiträge werden in keinem Fall zurückgezahlt.

#### **§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Verbandsarbeit zu fördern, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und die Vermittlung sowie Beratung des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen und gehalten, ihm die dazu notwendigen Auskünfte zu geben. Sie sollen den Verband über ihre Maßnahmen informieren.
3. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Beitrages nach Maßgabe der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden nichts aus dem Vermögen des Vereins. Bei Auflösung des Vereins regelt sich die Vermögensverteilung nach § 13.2.
5. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

## **§ 5 – Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 6 – Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens zehn v.H. der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Zur Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen; zur Wahrung der schriftlichen Form genügt die Übersendung per E-Mail. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden und gemäß Satz 5 vertretenen Stimmen, abgesehen von den in den §§ 12 und 13 festgelegten Fällen. Anträge der Vereinsmitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter Angabe der Begründung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter geleitet. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Beschlüsse durch Umlaufbeschluss zu fassen, wenn niemand dem Verfahren widerspricht.
2. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten:
  - a) Geschäftsbericht,
  - b) Jahresrechnung, Rechnungs-/Kassenprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes,
  - c) Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
  - d) Beschlussfassung über Anträge.

3. Über die Verhandlungen in der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 – Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden, mindestens zwei stellvertretenden Vorsitzenden und zehn weiteren Vorstandsmitgliedern und der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer. Unter der/dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden muss mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter des Main-Taunus- oder des Hochtaunuskreises sein.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Ehrenvorsitzenden ohne Stimmrecht ernennen.

2. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Neuwahl erfolgt für den Rest der jeweiligen Wahlperiode.
3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Von diesen drei Personen sind jeweils zwei gemeinsam und nach außen unabhängig von Vorstandsbeschlüssen vertretungsberechtigt.
4. Die/der Vorsitzende leitet die Verbandsgeschäfte, Versammlungen und Verhandlungen im Rahmen der Satzung.
5. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Zu den Sitzungen wird vom Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung eingeladen, in der Regel mit einer Frist von zwei Wochen, in dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden; sie beträgt aber mindestens eine Woche.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden oder

einer/einem ihrer/seiner Stellvertreter/innen und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 – Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer**

1. Für die erforderlichen laufenden Geschäfte, die nach der Satzung nicht dem Vorstand vorbehalten sind, bestellt der Vorstand eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer als besondere Vertreterin/besonderen Vertreter nach § 30 BGB. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer, die/der die Weisungen der/des Vorsitzenden zu befolgen hat, ist unabhängig hiervon nach außen vertretungsberechtigt.
2. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer leitet nach näherer Maßgabe einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung die Geschäftsstelle, die alle Aufgaben des Vereins durchführt, das Vermögen verwaltet, die Buch- und Kassengeschäfte erledigt und die Verbindungen mit den Mitgliedern, den Behörden, den Verkehrsstellen usw. pflegt. Sie/er nimmt an allen Sitzungen der Vereinsorgane, der Fachausschüsse und der Touristischen Arbeitsgemeinschaften teil. Sie/er kann sich in den Fachausschüssen und in den Arbeitsgemeinschaften durch eine/n Bevollmächtigten vertreten lassen.

## **§ 9 – Ausschüsse**

1. Für die einzelnen Aufgabengebiete des Vereins können nach Bedarf vom Vorstand Fachausschüsse eingesetzt werden, deren Vorsitz die/der Vorsitzende des Vereins führt. Dieser kann seine Befugnisse auf Vorstandsmitglieder übertragen. Die Mitglieder werden vom Vorstand gewählt.
2. Die Fachausschüsse bereiten die Arbeiten des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor.

### **§ 9a – Rechnungsprüfer/innen und Ersatzrechnungsprüfer/innen**

Alle drei Jahre werden zwei Rechnungsprüfer/innen sowie zwei Ersatzrechnungsprüfer/innen durch die Mitgliederversammlung gewählt. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 10. – Touristische Arbeitsgemeinschaften**

1. Für einzelne Teile der „Destination Taunus“ können auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern durch Beschluss des Vorstandes Touristische Arbeitsgemeinschaften im Einvernehmen mit den betroffenen Mitgliedern eingerichtet werden. Den Arbeitsgemeinschaften gehören die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer und weitere Mitglieder an, die vom Vorstand gewählt werden.
2. Sie führen unter Beachtung der Beschlüsse und inhaltlichen Konzepte des Vereins in eigener Verantwortung touristische Projekte in ihrem Gebiet durch.

## **§ 11 – Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

## **§ 12 – Satzungsänderung**

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der ordentlichen Mitglieder.

## **§ 13 – Auflösung des Verbandes**

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der ordentlichen Mitglieder.
2. Wird der Verband aufgelöst, so wird das Verbandsvermögen dem Hochaunuskreis und dem Main-Taunus-Kreis für den ausschließlichen und unmittelbaren Zweck übertragen, um damit den Tourismus im Sinne des § 2 der Satzung zu fördern.

-----  
Bürgermeister Roland Seel  
Vorsitzender

-----  
Gertrud Stöckl  
Stellvertretende Vorsitzende